

BGer 1B_126/2022 vom 28. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_126_2022

FR: TF 1B_126/2022 du 28 octobre 2022

IT: TF 1B_126/2022 del 28 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entsiegelungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG i.V.m. Art. 248 Abs. 3 StPO). Näher zu prüfen ist, ob die Beschwerdeschrift den bundesrechtlichen Anforderungen genügt.

E. 2

Rechtsschriften haben die Begehren und deren Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei für die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Rügeanforderungen gelten (Art. 106 Abs. 2 BGG). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren voneinander unabhängigen Begründungen, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln (eine Haupt- und eine Eventualbegründung oder verschiedene Alternativbegründungen), müssen für eine Gutheissung der Beschwerde beide Begründungen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen (BGE 142 III 364 E. 2.4; 136 III 534 E. 2; 133 IV 119 E. 6.3; je mit Hinweisen).

E. 3

Das Zwangsmassnahmengericht hat die Siegelungsgesuche der Beschwerdeführenden als verspätet qualifiziert. Dennoch hat es die Voraussetzungen der Entsiegelung auch inhaltlich geprüft. Es bejahte den hinreichenden Tatverdacht und setzte sich mit den von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Geheimhaltungsinteressen auseinander, wobei es zum Schluss kam, dass diese der Entsiegelung nicht entgegenstehen. Unbesehen des Umstands, dass das Dispositiv des angefochtenen Entscheids einzig auf Nichteintreten lautet, hätten sich die Beschwerdeführenden unter diesen Umständen mit der inhaltlichen Begründung auseinandersetzen müssen (vgl. Urteil 1C_747/2021 vom 20. April 2022 E. 1.4). Das taten sie jedoch nicht.

E. 4

Auf die Beschwerde wird deshalb nicht eingetreten.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.